

# Bekanntmachung

## Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch ergänzende öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Schönauer Straße“

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Arnstorf hat in seiner Sitzung am **24. Mai 2022** den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Schönauer Straße“ in der Fassung vom 24. Mai 2022, ausgearbeitet vom Planungsbüro Bachmeier, Simbach/Landau, gebilligt und der ergänzenden Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zugestimmt.

Die Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB wurde in der Zeit vom 10.03.2022 bis einschließlich 21.04.2022 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte am 24.02.2022. Nachdem die Entwurfsplanung in den Grundzügen überarbeitet werden musste, beschließt der Bau- und Umweltausschuss, eine **ergänzende Auslegung von 14 Tagen** durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Schönauer Straße“ mit Begründung zu jedermanns Einsicht ergänzend

**vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 08. Juli 2022**

im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:15 bis 11:45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:45 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>



Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Schönauer Straße“ erfolgt in Anwendung von § 13 BauGB (vereinfachtes Bauleitplanverfahren). Im vereinfachten Bauleitplanverfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

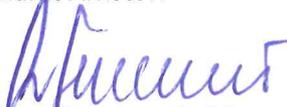
Der Grund der Bebauungsplanänderung ist, dass der bestehende Bebauungs- und Grünordnungsplan seitens Baugrenzen und befestigter Flächen, Wandhöhen, etc. weder dem aktuellen Zeitgeist noch der geltenden Fassung der BauNVO, noch dem aktuellen Baubestand entspricht. Aus diesem Grunde wird dieser ganzheitlich überarbeitet, so dass die bestehenden Gewerbetreibenden nicht eingeschränkt werden, und keine zusätzlichen Gewerbeflächen ausgewiesen werden müssen. Die öffentliche Grünfläche im westlichen Bereich soll in diesem Zug zu einem Mischgebiet gewandelt werden, um hier eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Somit wäre ein städtebaulich richtiger Übergang vom Wohnen über ein Mischgebiet zum Gewerbe gegeben.

Während der **ergänzenden Offenlegungsfrist** können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Schönauer Straße“ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Arnstorf, den 03.06.2022  
Ort, Datum



Markt Arnstorf

  
Christoph Brunner, 1. Bürgermeister  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.  
Angeheftet am: 03.06.2022

Matthias Kohl, Bauamt  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Abgenommen am: 11.07.2022

Matthias Kohl, Bauamt  
Unterschrift, Dienstbezeichnung